

## Satzung zur Durchführung von Wahlen am Universitätsklinikum Regensburg (Wahlsatzung)

#### vom 26.06.2024

Aufgrund von Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitätsklinika des Freistaates Bayern (Bayerisches Universitätsklinikagesetz – BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 285), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBI. S. 251) geändert worden ist, i.V.m. Art. 9 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBI. S. 414), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBI. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 455) geändert worden ist, sowie i.V.m. Art. 8 Abs. 2 Nr. 9 BayUniKlinG erlässt das Universitätsklinikum Regensburg folgende

## Satzung\*

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Wahlen der Vertreter in die Klinikumskonferenz (vgl. § 7 der Satzung über Aufgaben, Organe und Organisation des Universitätsklinikums Regensburg).
- (2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder der Klinikumskonferenz.

## § 2 Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Die Vertreter in der Klinikumskonferenz nach § 1 werden nach Maßgabe dieser Satzung in gleicher, freier und geheimer Wahl in jeweils nach Gruppen getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) unmittelbar gewählt.
- (2) Für die Wahlen bilden jeweils eine Gruppe
  - 1. die sonstigen Professoren einschließlich der Juniorprofessoren,
  - 2. das sonstige wissenschaftliche Personal,
  - 3. der Pflegedienst,
  - 4. das sonstige nichtwissenschaftliche Personal.
- (3) Eine Abwahl von Vertretern der Gruppe ist nicht zulässig.

<sup>\*</sup>Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in der Satzung bei Bezeichnungen jeweils die männliche Form verwendet; diese gilt jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter.

#### **& 3**

#### Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Mitglied des Universitätsklinikums Regensburg, das der betreffenden Gruppe zugeordnet ist. Für nebenberuflich Tätige gilt dies nur, wenn deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt. Zeiten der Beurlaubung lassen das Wahlrecht unberührt. Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit.
- (2) Kommt für ein Mitglied des Universitätsklinikums Regensburg die Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 2 Abs. 2 Satz 1 aufgezählten Gruppen in Betracht, gehört diese Person zu der in der Reihenfolge des § 2 Abs. 2 Satz 1 zunächst aufgezählten Gruppe, soweit es dort wahlberechtigt ist.
- (3) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die diese Person gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus der Klinikumskonferenz aus.

## § 4 Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird von der Klinikumsverwaltung erstellt. Es gliedert sich entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 1 in vier Gruppen, die jeweils mindestens in Organisationseinheiten untergliedert werden. Innerhalb dieser Gliederung ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten; es muss den Namen, den Vornamen, die E-Mail-Adresse und die Anschrift der Wahlberechtigten enthalten, wobei bei den Bediensteten die Dienstanschrift genügt; soweit es zur Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. Die Klinikumsverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung laufend zu aktualisieren und zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis kann auch in Form einer elektronisch gespeicherten Datei geführt werden. Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Abs. 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Satzung entsprechender Ausdruck bzw. eine elektronische Datei zu erstellen.
- (3) Am 28. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muss mindestens während der letzten drei nicht arbeitsfreien Tage vor der Schließung innerhalb des Universitätsklinikums Regensburg an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt werden.
- (4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis können die Betroffenen spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, schriftlich Erinnerung bei der Wahlleitung einlegen. Die Wahlleitung trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses, eine Entscheidung.
- (5) Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem Wahlberechtigten spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, schriftlich Erinnerung eingelegt werden. Die Wahlleitung entscheidet hierüber unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses; die eingetragene Person soll vorher gehört werden.
- (6) Ist eine Erinnerung begründet, so hat die Wahlleitung das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (7) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses ist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Klinikumsverwaltung von Amts wegen hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 genannten Angaben vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung eines Einzelnen dadurch nicht berührt wird.

#### Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleitung sowie der Wahlausschuss.
- (2) Die Wahlleitung ist der Kaufmännische Direktor. Dessen Vertreter im Amt ist die stellvertretende Wahlleitung.
- (3) Dem Wahlausschuss gehören acht Vertreter der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen im Verhältnis 2:2:2:2 an. Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen keine oder nur weniger Vertreter bestellt werden können. Sie werden von der Kaufmännischen Direktion für die jeweils nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen bestellt. Diese bestellt gleichzeitig für den Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung bestellter Vertreter Ersatzvertreter. Die Wahlleitung gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.
- (4) Die Wahlorgane k\u00f6nnen zur Erf\u00fcllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer). Die Mitglieder des Universit\u00e4tsklinikums Regensburg sind nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHIG zur \u00dcbernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.
- (5) Die Wahlleitung, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer administrativen Pflichten aus.
- (6) Der Wahlausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder je eine Person für den Vorsitz und die Vertretung; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird von der Wahlleitung einberufen und von dieser bis zur Wahl eines Vorsitzenden geleitet.
- (7) Der Wahlausschuss, der auch mündlich mit einer Frist von mindestens einem Tag geladen werden kann, ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuss nicht mehr rechtzeitig geladen werden oder ist dieser nicht beschlussfähig, entscheidet in diesen unaufschiebbaren Angelegenheiten die Wahlleitung an Stelle des Wahlausschusses. Sind der Vorsitzende und dessen Vertretung nicht anwesend, ist für die jeweilige Sitzung entsprechend Abs. 6 ein Vorsitzender zu wählen.
- (8) Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, einschließlich der Auszählung der Stimmen, verantwortlich. Sie
  - 1. bestimmt den Wahltermin,
  - 2. legt fest, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit zur Briefwahl, als reine Briefwahl bzw. ganz oder teilweise elektronisch durchgeführt wird,
  - 3. erlässt das Wahlausschreiben und
  - 4. gibt die weiteren für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine bekannt.

Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.

- (9) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt auf Ersuchen der Wahlleitung über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.
- (10)Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

#### § 6 Wahlausschreiben

- (1) Spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag erlässt die Wahlleitung ein Wahlausschreiben, das innerhalb des Universitätsklinikums Regensburg an geeigneten Stellen bekannt gemacht wird.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten
  - 1. Ort und Tag seines Erlasses,
  - 2. die Zahl der in den einzelnen Gruppen zu wählenden Vertreter,
  - 3. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
  - 4. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängig ist.
  - 5. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen; der Zeitraum, innerhalb dessen Wahlvorschläge eingereicht werden können, und der letzte Tag der Einreichungsfrist sind anzugeben,
  - 6. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
  - 7. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
  - 8. den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe bzw. die Wahlfrist sowie die Art und Weise der Stimmabgabe (Urnenwahl, reine Briefwahl bzw. ganz oder teilweise elektronische Wahl),
  - den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl, sofern die Wahl nicht vollständig elektronisch durchgeführt wird.

Im Wahlausschreiben soll auf die Wahlbenachrichtigung gemäß § 10 Abs. 1 hingewiesen werden.

# § 7 Amtszeiten; Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe

- (1) Die Amtszeit der Vertreter der Klinikumskonferenz nach § 1 Abs. 1 beträgt fünf Jahre.
- (2) Die Wahl zur Klinikumskonferenz findet in der Regel gleichzeitig mit den allgemeinen Hochschulwahlen statt; der Wahlleiter kann einen hiervon abweichenden Termin bestimmen. Die Stimmabgabe bei Urnenwahl ist am Wahltag in der Zeit von 9:00 bis spätestens 16:00 Uhr durchzuführen; bei elektronischer Wahl beträgt die Wahlfrist (Zeitspanne zwischen erstem und letztem Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) mindestens sieben und höchstens 14 aufeinander folgende 24-Stunden-Zeiträume; sie beginnt und endet jeweils, sofern im jeweiligen Wahlausschreiben nicht anders festgelegt, um 12:00 Uhr. Die Wahlleitung bestimmt für die Wahl der Vertreter in der Klinikumskonferenz nach § 1 Abs. 1 gemeinsame Wahltermine bzw. Wahlfristen. Erfolgen die Wahlen teilweise elektronisch, muss die Stimmabgabe bei allen Arten der Wahldurchführung am selben Tag enden.

## § 8 Wahlvorschläge

- (1) Vorschläge für die Wahl der Vertreter (Wahlvorschläge) sind getrennt nach Gruppen (§ 2 Abs. 2 Satz 1) zu machen.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch die Wahlleitung aus dem Wahlvorschlag gestrichen.
- (3) Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, sowie die Stelle, an der der Vorgeschlagene tätig ist, enthalten; soweit es zur Kennzeichnung von Bewerbern erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben; dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden; weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Person der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur

Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.

- (4) Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.
- (5) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Deren Aufnahme in den Wahlvorschlag ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidaten sind durch die Wahlleitung aus dem Vorschlag zu streichen.
- (6) Bewerber dürfen für eine Wahl zur Klinikumskonferenz nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch die Wahlleitung auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (7) Wahlberechtigte können für eine Wahl zur Klinikumskonferenz nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (8) Ein Wahlvorschlag ist auch dann zuzulassen, wenn Unterzeichner der Vorschlagsliste nach Ablauf der Einreichungsfrist erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.
- (9) Vorgeschlagene Bewerber können durch schriftliche Erklärung ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.
- (10) Wahlvorschläge können nur innerhalb des von der Wahlleitung festgesetzten Zeitraums eingereicht werden. Dieser Zeitraum beträgt zwei Wochen und endet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag.

## § 9 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 10) prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinn des § 8 Abs. 3 Satz 2 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Werktagen zu beseitigen; Samstage gelten nicht als Werktage. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.
- (2) Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung die Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.
- (3) Spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

## § 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung. In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind und in welchem Abstimmungsraum bei der Urnenwahl oder in welchem elektronischen Abstimmungsraum (Wahlportal) bei elektronischer Wahl sie die Stimme abgeben können. Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses, erhalten die betroffenen Wahlberechtigten gegebenenfalls eine berichtigte Wahlbenachrichtigung.
- (2) Für jede Gruppe (§ 2 Abs. 2 Satz 1) werden besondere Stimmzettel erstellt. Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge jeweils in der Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen. Auf den Stimmzetteln ist auf die Modalitäten der Stimmabgabe nach § 11 hinzuweisen.

(3) Soweit diese Satzung nichts Näheres bestimmt, entscheidet die Wahlleitung über die Gestaltung der Wahlunterlagen bzw. des Wahlportals im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

# § 11 Allgemeine Regelungen zur Stimmabgabe

Es ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1). Die Stimme wird für die zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben. Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in die Klinikumskonferenz Vertreter zu wählen sind. Sie kann Bewerbern innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu zwei Stimmen geben (Häufelung). Vergibt die wahlberechtigte Person weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie auf ihre weiteren Stimmen.

## § 12 Stimmabgabe bei Urnenwahl

- (1) Die Wahlleitung bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. Sie trifft Vorkehrungen, dass die Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Der Zugang zu den Wahlräumen ist allen Wahlberechtigten nur zu Wahlzwecken gestattet. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Die Wahlleitung kann im näheren Umkreis von Wahllokalen jegliche Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen; dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.
- (2) Für jeden Abstimmungsraum wird von der Wahlleitung ein aus mindestens drei Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand bestellt. Mindestens zwei Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist. Gehören nicht alle Wahlhelfer dem Wahlvorstand an, muss von den anwesenden Wahlhelfern jeweils einer dem Wahlvorstand angehören.
- (3) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand beim Betreten des Abstimmungsraums die erforderlichen Stimmzettel.
- (4) Vor Einwurf des ausgefüllten und gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist; sie hat sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Ist die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei; die wahlberechtigte Person wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (6) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler erklärt der Wahlvorstand die Wahl für beendet.

### § 13 Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe in der Form der Briefwahl ist zulässig, sofern die Wahl nicht vollständig elektronisch durchgeführt wird.
- (2) Der Antrag auf Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen muss spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl in Textform bei der Wahlleitung eingehen. Bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis sieben Tage vor der Wahl gestellt werden. Wird die Wahl teilweise elektronisch durchgeführt, muss abweichend von Satz 1 und 2 der Antrag auf Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen in jedem Fall am 21. Tag vor Beginn der Wahl eingehen. Die Wahlleitung sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen

Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Die Wahlleitung hat die Übersendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis zu vermerken; Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

- (3) Briefwähler müssen eine Versicherung an Eides statt abgeben. Sie versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich ausgefüllt haben. Die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt ist unzulässig. Für jemand anderen den Stimmzettel auszufüllen, ist ebenfalls unzulässig. Ausgenommen davon ist nur die Person, die auf Wunsch des Wählers beim Ausfüllen des Stimmzettels hilft, wenn dieser körperlich dazu nicht in der Lage ist. Diese Hilfsperson ist bei der Versicherung an Eides statt mit Vor- und Familiennamen anzugeben und hat diese eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Die Briefwähler haben der Wahlleitung den Wahlbrief mit der Versicherung an Eides statt und dem verschlossenen Stimmzettelkuvert, in dem sich nur die Stimmzettel befinden dürfen, so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass der Wahlbrief spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit der Wahlleitung zugeht. Der Wahlleitung nach diesem Zeitpunkt zugehende Briefwahlumschläge gelten nicht als Stimmabgabe.
- (5) Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen die Stimmzettelkuverts und die Versicherungen an Eides statt entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne gelegt. Die den Stimmzettelkuverts entnommenen Stimmzettel sind vor Beginn der Auszählung unter Wahrung des Wahlgeheimnisses mit den übrigen Stimmzetteln zu vermischen.
- (6) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
  - 1. die Wahlbriefe nicht rechtzeitig eingegangen sind,
  - 2. dem Wahlbrief keine Versicherung an Eides statt beigefügt ist oder diese nicht unterschrieben ist,
  - 3. dem Wahlbrief kein Stimmzettelkuvert beigefügt ist,
  - 4. weder der Wahlbrief noch das Stimmzettelkuvert verschlossen ist,
  - 5. der Wahlbrief mehrere Stimmzettelkuverts, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger Versicherungen an Eides statt enthält,
  - 6. kein amtliches Stimmzettelkuvert benutzt worden ist,
  - 7. ein Stimmzettelkuvert benutzt worden ist, das offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

# § 14 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

- (1) Für die Stimmabgabe bei elektronischer Wahl bestimmt die Wahlleitung einen elektronischen Abstimmungsraum (Wahlportal); für diesen wird ein Wahlvorstand entsprechend § 12 Abs. 2 bestellt.
- (2) Die Wahlleitung stellt den Wahlberechtigten ihre Wahlunterlagen elektronisch bereit. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf elektronischer Stimmzettel.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Die Authentifizierung der wahlberechtigten Person erfolgt durch personalisierte Zugangsdaten am Wahlportal. Die elektronischen Stimmzettel sind gemäß den im Wahlausschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach und nur innerhalb der von der Wahlleitung festgesetzten Wahlfrist ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die wahlberechtigten Personen müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme(n) ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die

Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

- (4) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Endgerät kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm müssen die Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme(n) sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (5) Wahlberechtigten, die keinen Zugang zu einem Computer haben, ist am Wahltag eine entsprechende Wahlmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

## § 15 Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus vom Universitätsklinikum Regensburg zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren; §22 Abs. 4 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

# § 16 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht und nachweislich die geltenden Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein, unmittelbar) einhält. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem klinikumseigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die wahlberechtigten Personen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die wahlberechtigte Person verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

### § 17 Auszählung

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen; sie soll spätestens am siebten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,
  - 1. wenn er keinen Bewerber oder keinen Wahlvorschlag kennzeichnet,
  - 2. wenn er als nichtamtlich erkennbar ist,
  - 3. wenn die Stimmabgabe bei Briefwahl nicht entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist,
  - 4. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
  - 5. soweit für einen Bewerber mehr als zwei Stimmen abgegeben wurden, hinsichtlich der weiteren Stimmen für den Bewerber,
  - 6. wenn die der wahlberechtigten Person zur Verfügung stehende Stimmenzahl auch nach Abzug der nach Nr. 5 ungültigen Stimmen überschritten wurde,
  - 7. wenn aus dem Stimmzettel der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- (3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.
- (5) Wird die Wahl ganz oder teilweise elektronisch durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Personen, die Wahlleitung gemäß § 5 Abs. 2 und mindestens ein hauptberuflich am Universitätsklinikum Regensburg tätiges Mitglied des Wahlausschusses gemäß § 5 Abs. 6 notwendig. Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Bei elektronischer Wahl sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.

# § 18 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleitung stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge, und die Zahlen der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Bewerber entfallen sind, fest. Sie stellt weiter die gewählten Bewerber sowie die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe des Abs. 2 fest. Die Wahlleitung gibt das festgestellte Wahlergebnis in geeigneter Weise

- öffentlich bekannt. Sie hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.
- (2) Es sind diejenigen Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter; bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, die keine Stimme erhalten haben, sind nicht Ersatzvertreter.

## § 19 Wahlniederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen

- (1) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstands, die übrigen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.
- (2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (3) Die Stimmzettel und Wahlniederschriften sowie bei elektronischer Wahl die Datensätze nach § 17 Abs. 5 sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.

## § 20 Annahme der Wahl

- (1) Die Wahlleitung hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu verständigen. <sup>2</sup>Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleitung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayHIG) vorliegt.
- (2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amts wichtige Gründe entgegenstehen. Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet der Klinikumsvorstand.

### § 21 Nachrücken von Ersatzvertretern

- (1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 18 Abs. 2 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist. Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.
- (2) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, gelten Abs. 1 und § 20 entsprechend.

## § 22 Wahlprüfung

- (1) Jede wahlberechtigte Person kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in ihrer Gruppe innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

(4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung der Wahlleitung als Vorsitz mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und der Antrag stellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen; vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Wahlleitung legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Wiederholungswahlen nicht.

#### § 23 Fristen

- (1) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16:00 Uhr ab. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die in § 4 Abs. 4 und 5, § 8 Abs. 10, § 13 Abs. 2, § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

#### § 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Klinikumsvorstands vom 13.05.2024 und der Genehmigung des Aufsichtsrats des Universitätsklinikums Regensburg vom 26.06.2024.

Regensburg, den 26.06.2024

Universitätsklinikum Regensburg Der Vorstand

gez. gez. gez. gez.

Prof. Dr. O. Kölbl S. Lange, MBA A. Stockinger Prof. Dr. D. Hellwig

Ärztlicher Direktor Kaufm. Direktorin Pflegedirektor Dekan

Diese Satzung wurde am 27.06.2024 unter der Rubrik "Amtliche Veröffentlichungen" auf der Homepage des Universitätsklinikums Regensburg unter dem Link <a href="https://www.ukr.de/ueber-uns/amtliche-veroeffentlichungen">https://www.ukr.de/ueber-uns/amtliche-veroeffentlichungen</a> bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27.06.2024.